Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **2**

1 Informationssystem Justizvollzug ISJV **2**
1.1 Vorteile des ISJV 3
1.2 Funktionsweise des ISJV 3

2 Entwicklungsgeschichte ISJV **3**

3 Zweck und Inhalt der Vereinbarung **4**

4 Datenschutz und Governance **5**

5 Verzicht auf eine Vernehmlassung **6**

6 Auswirkungen **6**
6.1 Beitritt 6
6.2 Finanzielles 7

7 Rechtliches **8**
7.1 Zuständigkeiten 8
7.2 Referendum 8

8 Erlass von Verordnungsrecht **8**

9 Antrag **8**

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug **9**

Beilage 2: Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug **9**

Beilage 3: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug **10**

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug **12**

Zusammenfassung

Die vorliegende interkantonale Vereinbarung soll die formell-gesetzliche Grundlage für das schweizweite Informationssystem Justizvollzug (ISJV) schaffen. Dieses zentrale Datenbanksystem ermöglicht allen Vereinbarungskantonen den Zugriff auf elektronische Dienstleistungen wie die Personensuche und die Suche nach freien Vollzugsplätzen. Zudem dienen die erfassten Daten statistischen und operativen Zwecken. Ziel ist es, den manuellen Aufwand für Datenerhebung und -auswertung deutlich zu reduzieren, Abläufe zu optimieren und die kantonalen Vollzugsbehörden sowie die Polizei durch valide und vielseitig nutzbare Daten zu entlasten.

Ein zentrales Element des ISJV ist die automatisierte Datenverarbeitung: Informationen, die bisher manuell von rund 90 Institutionen und 26 kantonalen Justizvollzugsämtern erhoben wurden, sollen künftig tagesaktuell, standardisiert und über etablierte Schnittstellen automatisch, d.h. nach dem Once-Only-Prinzip erfasst werden. Die erhobenen Daten stehen den Nutzergruppen über ein zentrales Portal tagesaktuell zur Verfügung. Dadurch wird die bisher zeitintensive manuelle Recherche vereinfacht und die Effizienz bei Platzierungen und polizeilichen Fahndungen erhöht. Mittelfristig soll das «Monitoring Justizvollzug» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug ins ISJV integriert werden, um die Datenerhebung zu bündeln. Zudem werden die standardisierten Daten zu Statistikzwecken an das Bundesamt für Statistik übermittelt.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vereinbarung liegt bei der Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. Als Trägerin stellt sie, unterstützt durch eine schlanke Exekutivkommission, den Betrieb des ISJV sicher, wobei das Berner Recht zur Anwendung kommt. Die gewählte Rechtskonstruktion nutzt bestehende Strukturen und hält den organisatorischen Ausbau möglichst gering. Die Finanzierung von Betrieb und Weiterentwicklung des ISJV basiert primär auf der Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (BBl 2025 1879). Daher entstehen den beitretenden Kantonen durch den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Da die vorliegende interkantonale Vereinbarung Gesetzesrang hat, bedarf der entsprechende Beitrittsbeschluss der Regierung der Genehmigung des Kantonsrates. Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusseses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug.

1 Informationssystem Justizvollzug ISJV

Das Umsetzungsprojekt «Informationssystem Justizvollzug ISJV»[1] wird seit 2022 unter der Verantwortung von HIS Schweiz (ehemals HIS-Programm[2]) im Auftrag der Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) geführt. Mit dem Projekt soll eine gesamtschweizerische zentrale Datenbank für die Suche nach Personen und freien Plätzen in den Vollzugseinrichtungen sowie die dafür erforderlichen formell-gesetzlichen kantonalen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Das ISJV dient grundsätzlich den Justizvollzugsbehörden sowie in untergeordneter Weise zusätzlich der Polizei. Da viele Vollzugsinstitutionen auch Freiheitsentzüge aus weiteren Rechtsbereichen (z.B. ausländerrechtliche Administrativhaft) voll-

1 Abrufbar unter www.his-schweiz.ch/leistungen/projekte-services/informationssystem-justizvollzug-isjv/.

2 HIS: Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz, 2015–2025.

ziehen und die Anwendungsbereiche sich in der Praxis erheblich überschneiden, sollen im ISJV die Daten aus allen Arten des staatlichen Freiheitsentzugs (d.h. nicht nur aus durch Strafbehörden ausgelösten Freiheitsentzügen) gesammelt und bewirtschaftet werden.

1.1 Vorteile des ISJV

Mit dem ISJV soll der manuelle Aufwand zur Zusammenstellung, Auswertung und Visualisierung der relevanten Informationen für alle involvierten Parteien reduziert werden. Die automatisiert erhobenen Informationen sollen sich vielfältig verwenden lassen und so die mit dem Justizvollzug befassten Behörden und Institutionen im Alltag entlasten.

Ein Vorteil ist, dass die im ISJV tagesaktuell gesammelten Informationen durch die zuständigen Behörden zur Personen- und Platzsuche genutzt werden können.

Um den manuellen Aufwand sowie die Fehleranfälligkeit zu reduzieren, werden die Daten und Informationen automatisiert erhoben und mit den gängigen Fachapplikationen (Gina, myABI/ JURIS, Papillon) verarbeitet. Das erspart den Nutzern Zeitaufwand, harmonisiert die Daten und steigert schliesslich die Arbeitsqualität.

Langfristiges Ziel ist es, das Monitoring Justizvollzug des Schweizerisches Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) in das ISJV zu überführen, sodass die Daten in einem einzigen System verfügbar sind und manuelle Erfassungen vermieden werden können. Die standardisierten Daten sollen auch für die Übermittlung an das Bundesamt für Statistik (BFS) verwendet werden. Ausserdem können durch die tagesaktuellen Einlieferungen der Daten schweizweit verlässlichere Statistiken zur Belegungssituation, zu Einweisungsgründen, zur Insassenpopulation usw. erstellt werden.

1.2 Funktionsweise des ISJV

Das ISJV optimiert und automatisiert den Umgang mit Informationen aus dem Freiheitsentzug in der Schweiz. Dadurch leistet es einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung des Schweizer Justizvollzugs. Für detaillierte Ausführungen zur Funktionsweise wird auf Kapitel 2.2 des erläuternden Berichtes der KKJP zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug verwiesen. Der erläuternde Bericht liegt der Vorlage bei (vgl. Beilage 2).

2 Entwicklungsgeschichte ISJV

Um die rechtlichen Grundlagen zur Bewirtschaftung von dem in ISJV enthaltenen besonders schützenswerten Personendaten zu schaffen, wurde zunächst eine «Interkantonale Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug» erarbeitet, die einerseits die Regelung der Führung und Nutzung der Datenbank (ISJV), und andererseits ein System zum Austausch von kantonalen elektronischen Akten (ASJV) vorsah. Die KKJPD gab den Entwurf anlässlich der Herbstversammlung vom 14./15. November 2024 zur Vernehmlassung in den Kantonen und bei verschiedenen weiteren Gremien und Organisationen frei. Die Vernehmlassung dauerte von 26. November 2024 bis 2. Mai 2025.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zum ISJV und die Idee des ASJV wurden im Grundsatz sehr begrüsst, allerdings ergaben sich hinsichtlich der Detailbestimmungen zum ASJV divergierende Auffassungen. Bei einigen Vernehmlassungsteilnehmenden führte der Entwurf zudem zu Verwechslungen mit den ebenfalls geplanten, im Entwurf jedoch nicht geregelten Instrumenten des elektronischen Rechtsverkehrs (Verfahrensrecht) und der elektronischen Akte. Einige Kantone sprachen sich zudem dezidiert für eine Trennung der

beiden Teilbereiche der Vereinbarung aus. In Würdigung dieser Rückmeldungen aus der Vernehmlassung kam die Fachgruppe «Recht JUV» zum Schluss, dass es sinnvoll ist, den unbestrittenen Teil ISJV, der sich mittlerweile auch im Geltungsbereich von ASJV unterscheidet, in einem separaten Vereinbarungstext den Kantonen zu unterbreiten. Die interkantonale Vereinbarung enthält nun konsequenterweise keine Regelungen mehr zum ASJV. Da in der Vernehmlassung verschiedentlich der Wunsch geäussert wurde, dass auch weitere Arten des staatlichen Freiheitsentzugs bzw. alle Formen der Freiheitsentzüge, die in staatlichen Institutionen des Freiheitsentzugs erfolgen, im ISJV erfasst werden sollen, wurde der Geltungsbereich entsprechend neu formuliert. Die Vereinbarung erhält dadurch – im Unterschied zum bisherigen, etablierten Namen ISJV – den neuen Titel «Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug».

Am 3. Dezember 2025 wurden die Kantonsregierungen zur zweiten Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 6. März 2026. Der angepasste Entwurf hat breite Zustimmung erfahren und die Kantone begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich.

3 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Der Staat kann einer Person die Freiheit auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Bestimmungen entziehen. Am häufigsten handelt es sich um eine strafrechtliche Sanktion, also entweder eine Freiheitsstrafe, eine therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung als Sicherungsmassnahme. Auch Untersuchungs- oder Sicherheitshaft im Rahmen eines Strafverfahrens sind häufige Gründe für eine Inhaftierung. Weitere Einweisungsgründe ergeben sich u.a. aus dem Jugendstrafrecht, dem Ausländer- und Integrationsrecht oder dem Zivilrecht.

Für den Austausch und den Abruf von statistischen Daten, Zelleninformationen und Personendaten durch die zuständigen Behörden soll eine zentrale Datenbank geschaffen werden, in der die Daten von Personen im Freiheitsentzug sowie Angaben zu freien Plätzen in den Vollzugseinrichtungen aus allen Vereinbarungskantonen gesammelt werden. Der Geltungsbereich soll nicht nur den klassischen Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs umfassen, sondern alle Bereiche des Bundesrechts und des kantonalen Rechts miteinbeziehen, die Grundlage für einen staatlich angeordneten Freiheitsentzug bilden. Dazu gehören etwa die ausländerrechtliche Administrativhaft, die Auslieferungshaft, die vorläufige Festnahme und die Untersuchungshaft, aber auch zivilrechtliche Massnahmen wie die Fürsorgerische Unterbringung, sofern der Vollzug in einer Institution des Freiheitsentzugs erfolgt, die an das ISJV angebunden ist.

Nebst der Verbesserung und Effizienzsteigerung des Justizvollzugs dient die Vereinbarung auch dazu, die Vorgaben des Bundesgesetzes zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (SR 150.2) sicherzustellen. Das ISJV ermöglicht, dass Personen im Freiheitsentzug bei Bedarf innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können (sofern sie sich in einer dem Geltungsbereich unterliegenden Institution des Freiheitsentzugs befinden). Das Übereinkommen versteht unter «Verschwindenlassen» jeden Freiheitsentzug, der durch Vertreter oder mit Billigung eines Staates geschieht und gefolgt ist von der Weigerung, den Freiheitsentzug anzuerkennen sowie den Aufenthaltsort der betroffenen Person bekannt zu geben. Das Übereinkommen wurde am 20. Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet und trat am 23. Dezember 2010 in Kraft. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 2. Dezember 2016 ratifiziert, am 1. Januar 2017 trat es hierzulande in Kraft. Das «Verschwindenlassen» durch nichtstaatliche Akteure bzw. ohne Beteiligung des Staates gilt nicht als Verschwindenlassen im Sinne des Übereinkommens[3].

[3] Vgl. Botschaft zur Genehmigung und zur Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 29. November 2013 (BBl 2014, 453, 464).

Die vorliegende Vereinbarung umfasst daher alle Institutionen, egal ob staatlich oder privat, welche hoheitlich freiheitsentziehende Massnahmen vollziehen.

Beim ISJV handelt es sich um ein zentrales Datenbanksystem, das allen Vereinbarungskantonen zugänglich sein soll. Es stellt gewisse elektronische Dienstleitungen für operative Zwecke zur Verfügung (Personensuche und Suche nach freien Vollzugsplätzen). Ausserdem können die erhobenen Daten künftig für Statistik- und Reportingzwecke verwendet werden. Die Daten werden täglich aktualisiert. Zum Abruf berechtigt sind die für den Justizvollzug zuständigen kantonalen Behörden und die Polizei. Das System ermöglicht es insbesondere auch den Polizeibehörden, rasch und effektiv nach Personen zu suchen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, die sich aber in Wirklichkeit in einem der Vereinbarungskantone im Freiheitsentzug befinden.

Technisch handelt es sich beim ISJV um ein computergesteuertes System, das mittels standardisierter Schnittstellen (eCH-0051) mit den kantonalen Fachapplikationen (JURIS, GINA, Papillon oder weitere) verbunden ist. Um den manuellen Aufwand zu reduzieren, sollen mit dem ISJV die von rund 90 Einrichtungen und 26 Behörden übermittelten und abgefragten Informationen in Zukunft automatisiert erhoben und verarbeitet werden. Die neuen Suchfunktionen werden die heutigen oftmals zeitaufwändigen Rechercheaufgaben (per E-Mail oder Telefon) vereinfachen und beschleunigen, sodass die Justizvollzugsämter und -institutionen im Alltag entlastet werden.

Beim ISJV handelt es sich nicht um eine frei einsehbare Datensammlung, mit der z.B. eine Suche nach allen in einer bestimmten Vollzugsanstalt inhaftierten Personen möglich wäre. Serienabfragen sind sowohl rechtlich als auch technisch ausgeschlossen. Möglich und zulässig sind nur manuelle Einzelabfragen, die eine konkrete, namentlich bekannte Person betreffen. Das ISJV ersetzt die manuelle Erfassung der statistischen Daten für das Monitoring Justizvollzug des SKJV sowie für das BFS. Das SKJV soll die entsprechenden Daten direkt aus dem ISJV beziehen können. Ursprünglich wurde bewusst auf die Schaffung neuer Organe verzichtet und sämtliche Vollzugsaufgaben wurden direkt bei der KKJPD angesiedelt. Die Besprechungen im Nachgang zur Vernehmlassung zeigten jedoch, dass die KKJPD als interkantonale Konferenz primär strategisch-koordinierende Funktionen erfüllt und nicht für die operativen Aufgaben eines effizienten Exekutivorgans ausgelegt ist. Um die Organisation dennoch schlank zu halten und unnötige Bürokratie zu vermeiden, wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, geeignete Kompetenzen entweder einer neuen Exekutivkommission oder einer bereits bestehenden, dafür geeigneten Kommission zu übertragen. Die Ausgestaltung lässt bewusst Spielraum für spätere Anpassungen, sodass insbesondere eher untergeordnete Aufgaben flexibel vorbereitet oder vollständig delegiert werden können. Die nun vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, einerseits die Verfügbarkeit geeigneter Exekutivbehörden sicherzustellen und andererseits weitestgehend auf ressourcenintensive Neuschaffungen zu verzichten.

4 Datenschutz und Governance

Bei der Führung von Datensammlungen durch Behörden ist sicherzustellen, dass die Rechte von betroffenen Personen nicht durch die unrechtmässige oder missbräuchliche Bearbeitung von Daten und besonders schützenswerter Personendaten verletzt werden. Die Kontrollmechanismen müssen so ausgestaltet sein, dass keine Lücken in den Verantwortlichkeiten der Datenbearbeitung entstehen und die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können.

Die Daten, die im ISJV gesammelt und abgerufen werden können sollen, sind in Anhang I der Vereinbarung in Form einer Tabelle aufgeführt (vgl. Beilage 1). Bezogen werden können die Daten nur, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der abrufenden Stelle erforderlich sind. Um der Vereinbarung aufgrund des raschen technischen Wandels von Daten-

verarbeitungssystemen dennoch eine angemessene Anpassungsfähigkeit zuzugestehen, soll es möglich sein, weitere Datenfelder auf Reglements- bzw. Verordnungsstufe einzuführen, sofern dies zur Erreichung des Zwecks der Vereinbarung unentbehrlich ist und keinen Einfluss auf die Grundrechte der betroffenen Personen hat. Selbstverständlich darf mit dieser technologiebedingten Updatemöglichkeit der durch den Gesetzgeber festgelegte Funktionsumfang des ISJV nicht ausgeweitet werden. Umgekehrt soll verhindert werden, dass die auf dem interkantonalen Weg errungene Vereinbarung aufgrund von subalternen technischen Neuerungen datenschutzrechtlich rasch unpräzise oder gar unvollständig werden könnte.

Weiter ist es notwendig, einen Leistungserbringer zu bezeichnen, der für die recht- und bestimmungsmässige Führung des ISJV verantwortlich ist und die datenschutzrechtliche Aufsicht wahrnimmt. Primäre Leistungserbringerin ist die KKJPD als Trägerin des ISJV; der operative Betrieb wird voraussichtlich durch HIS Schweiz erfolgen, welche über die hierfür notwendige technische und betriebliche Expertise verfügt. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bleibt jedoch immer bei der KKJPD, auch wenn diese funktional von der Exekutivkommission ausgeübt wird.

Die Regelungen in dieser Vereinbarung betreffen nur die technische und betriebliche Seite des ISJV. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der eingelieferten und übermittelten Daten bleiben die Kantone nach Massgabe ihrer eigenen Rechtsgrundlagen verantwortlich.

5 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Die Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug wurde auf interkantonaler Ebene erarbeitet und zwei interkantonalen Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Die Interessen des Kantons St.Gallen wurden dabei über die Vernehmlassungsverfahren eingebracht. Die Vereinbarung betrifft einen fachlich klar abgegrenzten Bereich des Freiheitsentzugs und führt zu keiner grundlegenden Änderung der kantonalen Zuständigkeiten. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, auf eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen zu verzichten.

6 Auswirkungen

6.1 Beitritt

Den Kantonen steht es frei, der vorliegenden Vereinbarung beizutreten. Der Beitritt erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kantonalen Rechts. Die interkantonale Vereinbarung soll bereits nach der Ratifizierung durch acht Kantone in Kraft treten können, wobei der Beitritt des Kantons Bern aufgrund seiner zentralen Funktion unerlässlich ist. Die Vereinbarungskantone bestimmen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

Falls ein Kanton der vorliegenden Vereinbarung nicht beitritt, wird er auch nicht von den zentral verwalteten Daten und deren Services profitieren können. Die Pflicht zur Einlieferung der Daten an das BFS bleibt aber weiterhin bestehen und die Einlieferung von Daten an das SKJV wird mit manuellem Zusatzaufwand verbunden bleiben. Die mit ISJV angestrebte, gesamtschweizerische tagesaktuelle Datenbasis wird in einem solchen Fall lückenhaft und die entsprechenden Statistiken weniger aussagekräftig sein.

Prinzipiell könnte jeder der 26 Kantone auf Basis eines Musters jeweils ein eigenes Gesetz mit identischem Inhalt zur Regelung der Führung und Nutzung des ISJV erlassen. Zusätzlich dazu müsste ein Kanton gefunden oder eine Organisation geschaffen werden, der oder die die zentrale Organisation und den Vollzug sicherstellen würde. Schliesslich wäre eine solche Kollabo-

ration zusätzlich in mehreren bi- oder multilateralen interkantonalen Vereinbarungen zwischen dem Trägerkanton bzw. der Trägerorganisation und den assoziierten Kantonen zu regeln.

Die vorbereitende Fachgruppe «Recht JUV» hat sich im Vorfeld ausführlich und fundiert mit den denkbaren rechtlichen Konstruktionsvarianten in einem Basisdokument zuhanden des Vorstands der KKJPD auseinandergesetzt und ist zum Schluss gelangt, dass die notwendigen Vorgaben nur mit einer einheitlichen Regelung zeit- und ressourcengerecht zu erreichen sind.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der effizienten Anpassbarkeit der technischen Voraussetzungen sollten die Rechtsgrundlagen für die Führung einer interkantonalen Datenbank in einem einzigen Regelwerk enthalten sein, das für alle Kantone gleichermassen gilt. Hierfür bietet sich eine interkantonale Vereinbarung als Rechtsgrundlage an. Eine gesamtschweizerische Lösung ermöglicht zudem einen umfassenden Konsens über die technische und zeitlich dringliche Materie.

6.2 Finanzielles

Das heutige Umsetzungsprojekt ISJV und das künftige Betriebsvorhaben zum Service ISJV werden durch die Kantone via HIS Schweiz finanziert. Dies umfasst alle Funktionsbereiche des ISJV, also nicht nur die Personensuche, unter Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten, sondern auch andere Funktionsbereiche, wie die statistischen Daten mit Auswertungen sowie die Platzsuche, die keine Personendaten ausgibt. Bis 2026 haben alle Kantone das Umsetzungsprojekt ISJV nach dem bewährten Finanzierungsschlüssel nach Bevölkerungszahl mitfinanziert. Bisher sehen alle Kantone einen Nutzen in den ISJV-Aktivitäten und haben in den vergangenen fünf Jahren den Aufbau des Systems mit insgesamt 1,9 Mio. Franken solidarisch finanziert. HIS geht davon aus, dass die Betriebs- und Weiterentwicklungsphase des Service ISJV weiterhin durch HIS sichergestellt und gemäss den HIS-internen Regelungen finanziert wird. Dies wird mit getrennten Beschlüssen für ISJV durch die Trägerkantone in den Entscheidungsgremien von HIS Schweiz zu entscheiden sein[4].

Das Projekt ISJV wurde per Mitte 2026 vom Projekt- in den Betriebsstatus überführt (genereller Betrieb und datenschutzrechtlich unkritische ISJV-Systemteile). In der Folge sind somit das Service-Management, der eigentliche technische Betrieb, die Weiterentwicklung des Systems und allfällige Projektnachfolgearbeiten oder Weiterentwicklungen zu finanzieren. Derzeit wird von einem wiederkehrenden jährlichen Betriebsaufwand von ungefähr Fr. 650'000.– ausgegangen (gemäss Finanzplanung HIS Schweiz per Frühjahr 2026). Das bedeutet, dass den Kantonen nur durch den formellen Beitritt zu dieser Vereinbarung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Da die Kantone seit 2022 via HIS den Aufbau des ISJV-Systems solidarisch gemäss Bevölkerungsschlüssel finanziert haben und die Regelung der KKJPD zum Übergang vom HIS-Programm zur Körperschaft HIS Schweiz gutgeheissen haben, entstehen keine Finanzierungslücken für den Betrieb oder Weiterentwicklung des ISJV. Dies bedeutet aber auch, dass alle Kantone weiterhin via HIS den Betrieb finanzieren, unabhängig davon, ob sie der Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS; BBl 2025 1879) oder der vorliegenden Vereinbarung beigetreten sind. Somit ist auch sichergestellt, dass bei einem späteren Beitritt eines Kantons zur vorliegenden Vereinbarung keine finanziellen Ungerechtigkeiten bestehen werden. Konsequenterweise entstehen auch keine Beitrittskosten.

[4] Mit der Gründung von HIS Schweiz und der Einführung der getrennten Entscheidungen zu Grossvorhaben, z.B. ISJV, wurde ein sog. Eintritts- oder Austrittsmechanismus eingeführt. Dieser ermöglicht es einem Kanton, sich bei einem Vorhaben allenfalls erst später einzukaufen und damit vom Service zu profitieren oder bei schwindendem Interesse den Service auch zu verlassen.

7 Rechtliches

7.1 Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat zum Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug erlassen.

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Die Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug hat Gesetzesrang, d.h. der zugehörige Beitrittsbeschluss der Regierung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

7.2 Referendum

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Bst. a KV und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

8 Erlass von Verordnungsrecht

Die KKJPD hat als Konferenz keine kantonale Verordnungskompetenz und ist daher nicht legitimiert, das für die vorliegenden Aufgaben unverzichtbare Vollzugsrecht zu erlassen. Da für den Betrieb des ISJV dennoch ein Bedarf an einer gemeinsamen, inhaltlich identischen Verordnungsgrundlage besteht, soll der entsprechende Entwurf im Vorfeld unter der Führung der KKJPD erarbeitet und – wie üblich – in einem vorgelagerten Vernehmlassungsverfahren konsolidiert werden. Sind alle inhaltlichen Differenzen bereinigt, erlassen die jeweiligen kantonalen Verordnungsgeber der Vereinbarungskantone (Regierung) die entsprechenden Vollzugsbestimmungen in ihrer gewohnten Vorgehensweise für ihren Kanton. Letztlich folgt die Inkraftsetzung des Vollzugsrechts.

Damit erübrigen sich weitere Ausführungen im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1bis des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1), wonach die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts unterbreitet, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug

[gemäss separatem Dokument]

Beilage 2: Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug

[gemäss separatem Dokument]

Beilage 3: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug

vom 20. Oktober 2026

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001[5]

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

[1] Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug bei.

Ziff. 2

[1] Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.[6]

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

5 sGS 111.1.

6 Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

IV.

Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrates angewendet.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug

Entwurf der Regierung vom 20. Oktober 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2026[7] Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001[8]

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

[1] Der Regierungsbeschluss vom 20. Oktober 2026 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug wird genehmigt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[9]

7 ABl 2026-●●.
8 sGS 111.1.
9 Art. 5 RIG, sGS 125.1.